

Hinweise für die Stimmabgabe zur

Wahl des Gemeinderats in Schramberg am 9. Juni 2024

Wie viele Stimmen haben Sie?

Zu wählen sind

25 Mitglieder des Gemeinderats und zwar

- 19** Vertreterinnen/Vertreter für den Wohnbezirk Schramberg
- 4** Vertreterinnen/Vertreter für den Wohnbezirk Tennenbronn
- 2** Vertreterinnen/Vertreter für den Wohnbezirk Waldmössingen

► Sie haben somit **25 Stimmen**.

Wem können Sie Ihre Stimmen geben?

Für die Gemeinderatswahl in Schramberg am 09.06.2024 treten insgesamt 123 Bewerberinnen und Bewerber auf 8 Wahlvorschlägen an.

Sie können

- nur denjenigen Bewerberinnen/Bewerber, die in einem der Stimmzettel aufgeführt sind, Stimmen geben,
- Bewerberinnen/Bewerber aus verschiedenen Stimmzetteln Stimmen geben,
- für jeden Wohnbezirk nur so vielen Bewerberinnen/Bewerbern Stimmen geben, wie für den jeweiligen Wohnbezirk zu wählen sind:

dies bedeutet: Sie haben insgesamt 25 Stimmen. Pro Bewerberin/Bewerber dürfen Sie bis zu 3 Stimmen vergeben.

Für den <u>Wohnbezirk Schramberg</u>	dürfen Sie Ihre 25 Stimmen auf maximal 19 Kandidatinnen/Kandidaten verteilen. Wenn Sie einzelnen Bewerberinnen/Bewerbern mehrere Stimmen geben möchten, dürfen Sie insgesamt jedoch nicht mehr als 25 Stimmen vergeben.
Für den <u>Wohnbezirk Tennenbronn</u>	dürfen Sie Ihre Stimmen auf maximal 4 Kandidatinnen/Kandidaten verteilen, max. können also 12 Stimmen verteilt werden (bis zu 3 Stimmen für je 4 Kandidatinnen/Kandidaten). Die übrigen 13 Stimmen können Sie Bewerberinnen/Bewerbern anderer Wohnbezirke geben.
Für den <u>Wohnbezirk Waldmössingen</u>	dürfen Sie Ihre Stimmen auf maximal 2 Kandidatinnen/Kandidaten verteilen, max. können also 6 Stimmen verteilt werden (bis zu 3 Stimmen für je 2 Kandidatinnen/Kandidaten). Die übrigen 19 Stimmen können Sie Bewerberinnen/Bewerbern anderer Wohnbezirke geben. Wenn Sie Bewerberinnen/Bewerbern unterschiedlicher Wohnbezirke Stimmen geben, ist darauf zu achten, dass die Gesamtstimmenzahl 25 Stimmen nicht überschreitet.

Wie geben Sie Ihre Stimmen ab?

Sie können

entweder

- **einen der Stimmzettel ohne jede Art von Kennzeichnung (unverändert)** abgeben; dann erhält jeder/jede in diesem Stimmzettel aufgeführte Bewerberin/Bewerber eine Stimme - höchstens jedoch so viele Bewerberinnen/Bewerber in der Reihenfolge von oben, wie jeweils für den Wohnbezirk zu wählen sind; dasselbe gilt, wenn Sie **einen der Stimmzettel im Ganzen kennzeichnen**;

Wichtig:

Unterlassen Sie in diesen Fällen die Streichung einzelner Bewerberinnen/Bewerber, weil Ihr Stimmzettel dann nicht mehr als unverändert, sondern als verändert gilt. In einem veränderten Stimmzettel zählen nur die von Ihnen ausdrücklich für Bewerberinnen/Bewerbern abgegebenen Stimmen als gültige Stimmen.

oder

- **auf einem oder mehreren Stimmzetteln die Bewerberinnen/Bewerber ausdrücklich als gewählt kennzeichnen**, denen Sie Stimmen geben wollen.

Diese Kennzeichnung erfolgt, indem Sie in das Kästchen hinter dem vorgedruckten Namen jeweils

- ein Kreuz oder die Zahl 1 setzen, wenn Sie der Bewerberin/dem Bewerber **eine** Stimme geben wollen, oder
- die Zahl 2 oder die Zahl 3 setzen, wenn Sie ihm/ihr **zwei** oder **drei** Stimmen geben wollen.

Bewerberinnen/Bewerber, deren vorgedruckter Name von Ihnen nicht ausdrücklich gekennzeichnet ist, erhalten keine Stimme; es genügt deshalb nicht, etwa nur die Bewerberinnen/Bewerber zu streichen, die keine Stimme erhalten sollen.

Sofern Sie **nur einen Stimmzettel benutzen** und dabei auch Bewerberinnen/Bewerber **aus anderen Stimmzetteln** Stimmen geben wollen, so tragen Sie deren Namen **bei dem jeweiligen (gleichen) Wohnbezirk** in die freien Zeilen des Stimmzettels ein, den Sie für Ihre Stimmabgabe verwenden. Durch die Eintragung erhält die Bewerberin/der Bewerber **eine** Stimme; wollen Sie ihm/ihr **zwei** oder **drei** Stimmen geben, so setzen Sie in das Kästchen hinter dem eingetragenen Namen die Zahl 2 oder 3.

Wichtig:

Keine Bewerberin / kein Bewerber darf mehr als drei Stimmen erhalten.

Bitte beachten Sie:

Ihre Stimmabgabe für einen Wohnbezirk ist ungültig

- wenn Sie für diesen mehr Bewerberinnen/Bewerber Stimmen geben, als für diesen Wohnbezirk zu wählen sind.

Ihre Stimmabgabe ist insgesamt ungültig

- wenn Sie auf den von Ihnen verwendeten Stimmzetteln insgesamt mehr als 25 gültige Stimmen abgeben,
- wenn Sie den/die verwendeten Stimmzettel ganz durchstreichen, durchreißen oder durchschneiden; ein Abtrennen der mittels Perforation verbundenen Stimmzettel ist zulässig.

Ein Merkblatt mit Hinweisen zur Stimmabgabe erhalten Sie auch mit Ihren Wahlunterlagen postalisch zugesandt.